Stadt Heidelberg

Drucksache: 0153/2017/IV

Datum:

28.08.2017

Federführung:

Dezernat V, Kämmereiamt (20.3)

Beteiligung:

Betreff

Anlagerichtlinie für die von der Stadt Heidelberg verwalteten kommunalen Stiftungen - Anpassung

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	27.09.2017	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Information zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Anlagerichtlinie für die von der Stadt Heidelberg verwalteten kommunalen Stiftungen ist an aktuelle gesetzliche Änderungen anzupassen.

Begründung:

Das Stiftungskapital der von der Stadt Heidelberg verwalteten Theater- und Orchesterstiftung Heidelberg wird zur Optimierung des Ertrags von erfahrenen Spezialisten der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) auf der Basis eines Vollmachtvertrages verwaltet.

Als Rahmen hierfür hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 16.01.2008 die Anlagerichtlinie für die von der Stadt Heidelberg verwalteten kommunalen Stiftungen beschlossen (Drucksache 0431/2007/BV).

Zum einen wird eine redaktionelle Anpassung notwendig:

Gesetzliche Grundlage für diese Anlagerichtlinie war § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Aufgrund Änderungen in dieser Rechtsvorschrift findet sich der Inhalt nun im § 22 GemHVO.

Zum anderen wurden in Folge der "Markets in Financial Instruments Directive (MIFID II), Directive 2014/65/EU" die Anforderungen an die Vermögensverwalter verschärft.

Der Unterschied ergibt sich beim Rating: Bislang wurde das Finanzprodukt nur beim Kauf von zwei anerkannten Agenturen auf seine Bonität überprüft, erforderlich war ein Rating von mindestens A. Neu ist jetzt, dass die Bonität nur noch von einer Agentur geprüft wird, allerdings erfolgt eine kontinuierliche Prüfung. Erforderlich ist eine Bonität von mindestens A- bei Standard + Poor's oder ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Agentur.

Für die Stiftung ist diese Änderung positiv, da die Bonitätsprüfung eines Produkts künftig fortlaufend erfolgt und nicht nur einmalig beim Kauf.

Von der Reform des Einlagensicherungsfonds sind Stiftungen nicht betroffen, hier gilt unverändert die unbeschränkte Einlagensicherung.

Das von der LBBW verwaltete Stiftungskapital beträgt aktuell 3,36 Millionen Euro und wird nach und nach für die dringend erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung des Jungen Theaters und Studiobühne im Zwinger 1+3 eingesetzt (Drucksache 0113/2017/BV und 0410/2016/BV).

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Belange von Menschen mit Behinderung sind nicht betroffen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Zielsetzungen des Stadtentwicklungsplans / der lokalen Agenda nicht von Bedeutung.

gezeichnet Hans-Jürgen Heiß

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Anlagerichtlinie für die von der Stadt Heidelberg verwalteten kommunalen
	Stiftungen